

Gutachterordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Zahnärztliche Gutachten, die alle notwendigen Anforderungen erfüllen, sind in hohem Maße geeignet sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu einer Konfliktlösung beizutragen. Gutachten sollen die fehlende Sachkunde der jeweiligen Entscheidungsgremien ersetzen oder vorhandene Sachkunde unterstützen. Sie sind daher Kernstücke in Haftungsverfahren. Nur ein zahnärztlicher Sachverständiger kann entscheiden, ob die Annahme eines Behandlungsfehlers gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grund werden an gutachterlich tätige Zahnärzte hohe Anforderungen gestellt, die über die zahnärztlich fachliche Qualifikation hinausgehen. Weiter kommen persönlicher Integrität und hinreichender Berufserfahrung wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit zu.

Mit dem Verzeichnis der von ihr benannten Gutachter betont die Zahnärztekammer diese Aspekte und bietet zugleich geeignete Gutachter an. Jeder Zahnarzt, der in das Verzeichnis der Gutachter aufgenommen wird, erkennt die Bestimmungen dieser Gutachterordnung als für sich verbindlich an.

§ 1

Gutachterliche Tätigkeit

(1) Die gutachterliche Tätigkeit erfolgt selbständig und eigenverantwortlich sowie auf eigene Rechnung. Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Risiken aus seiner gutachterlichen Tätigkeit durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(2) Bei der Erstellung von Gutachten hat der Gutachter sowohl der Objektivität, der Unabhängigkeit als auch einer hohen fachliche Kompetenz zu entsprechen, die der Erwartung der Öffentlichkeit, als auch der Zahnärzteschaft entspricht.

§ 2

Berufung von Gutachtern durch die Zahnärztekammer

(1) Gutachter werden von der Zahnärztekammer unabhängig von Wahlperioden für die Dauer von fünf Jahren berufen und in ein Verzeichnis aufgenommen, soweit die entsprechenden Berufungskriterien der Absätze zwei und drei gegeben sind.

(2) Die Berufung zum Gutachter und die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis setzen in persönlicher Hinsicht voraus:

- a) die Approbation als Zahnarzt,
- b) die Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer,
- c) eine mindestens siebenjährige zahnärztliche Tätigkeit vor der ersten Berufung in freier Praxis, in einem Medizinischen Versorgungszentrum, in einer Klinik oder als hauptberuflicher Hochschullehrer an einer deutschen oder europäischen Universität,

d) die zahnärztliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Berufung und voraussichtlich für die Dauer der Berufsperiode.

(3) In fachlicher Hinsicht setzen die Berufung zum Gutachter und die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis eine besondere fachliche Qualifikation sowie eine nachhaltige Tätigkeit auf dem Gebiet, in welchem der Gutachter sachverständig ist, voraus. Der Gutachter kann max. in 3 Teilgebieten gutachterlich tätig sein. Die besondere fachliche Qualifikation wird angenommen, wenn der Gutachter einem Zeitraum von fünf Jahren vor der Berufung mindestens 200 Punkte analog dem Richtlinienkatalog der Bundeszahnärztekammer (Punkteempfehlung Fortbildung BZÄK (DGZMK – gültig ab 01.01.2006) an Fortbildung erbracht hat. Davon können 20 Punkte im Rahmen des Selbststudiums erbracht werden. Es dürfen nur (zahn-)medizinische Fachthemen sowie spezielle auf die Gutachtertätigkeit abgestimmte Themen Berücksichtigung finden. Mindestens 100 dieser Punkte müssen in dem Fachgebiet erbracht worden sein, für welches der Gutachter als sachverständig eingesetzt werden soll. Wird der Gutachter für zwei Teilbereiche des Gutachterverzeichnisses benannt, so erhöht sich diese Punktzahl um 100 Punkte, die in dem Teilgebiet zu erbringen sind. Für Gutachter mit Referententätigkeit gilt, dass maximal 25 % der als Mindestanzahl erforderlichen Fortbildungspunkte durch eigene Referententätigkeit erworben werden können. Erfahrungen als Gutachter einer Zahnärztekammer können im Rahmen der Feststellung der besonderen fachlichen Qualifikation angerechnet werden. Die besondere fachliche Qualifikation und die nachhaltige Tätigkeit sind der Zahnärztekammer in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Nicht berufen und in das Verzeichnis aufgenommen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht aufgenommen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hinsicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.

§ 3

Berufungsverfahren

(1) Berufen werden kann, wer sich um eine solche Berufung und Aufnahme in das Verzeichnis bewirbt oder hierfür vorgeschlagen wird und die Berufungskriterien des § 2 erfüllt.

(2) Die Kandidaten haben neben einem tabellarischen Lebenslauf, die zur Beurteilung der Berufungskriterien nach § 2 erforderlichen Nachweise beizubringen.

(3) Bei der erstmaligen Berufung und Aufnahme in das Gutachterverzeichnis sowie im begründeten Einzelfall, kann die Zahnärztekammer von einem Bewerber ein Probegutachten erstellen lassen und zusätzlich Behandlungsunterlagen stichprobenartig zur Vorlage verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Schweigepflicht sind zu beachten.

(4) Die Überprüfung der Gutachten und Behandlungsunterlagen erfolgt unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Die Zahnärztekammer hat zusätzlich das Recht, die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zur Feststellung der Eignung als Gutachter einzuladen.

§ 4

Gutachterverzeichnis

- (1) Das Verzeichnis untergliedert sich in die Teilbereiche der Zahnmedizin. Jeder Gutachter wird einem Teilbereich zugeordnet. Ein Gutachter kann bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in max. 3 Teilgebieten verzeichnet sein.
- (2) In das Verzeichnis aufgenommene Gutachter werden mit den Angaben der Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon- und Faxnummer Gerichten, sonstigen um zahnmedizinische Begutachtungen nachsuchende Stellen und Patienten benannt. Eine Weitergabe des Gesamtverzeichnisses erfolgt nicht.
- (3) In das Verzeichnis aufgenommenen Gutachtern dürfen mit der Berufung zum Gutachter und der Aufnahme in das Gutachterverzeichnis nicht werblich nach außen treten.

§ 5

Ende der Berufung als Gutachter

- (1) Die Berufung eines Zahnarztes als Gutachter der Zahnärztekammer endet:
 - a) mit dem Verlust der Approbation,
 - b) mit der Anordnung des Ruhens der Approbation,
 - c) mit dem Verzicht des Gutachters,
 - d) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der berufenden Zahnärztekammer,
 - e) mit dem Widerruf der Berufung durch die Zahnärztekammer und
 - f) mit dem Ablauf des Berufszeitraums.
- (2) Die Zahnärztekammer kann die Berufung zum Gutachter widerrufen, wenn:
 - a) sich nachträglich herausstellt, dass berufungserhebliche Tatsachen zum Zeitpunkt der Berufung tatsächlich nicht vorgelegen haben und die Kenntnis der Umstände zu einer anderen Entscheidung geführt hätte,
 - b) sich während der Berufungsdauer Tatsachen ergeben, die nach § 2 Absatz 4 einer Berufung entgegenstehen würden oder
 - c) der Gutachter den Bestimmungen der Gutachterordnung mehr als nur unerheblich zuwiderhandelt und/oder seine gutachterlichen Pflichten mehr als nur unerheblich verletzt, insbesondere dann, wenn keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung besteht.

§ 6

Besondere Pflichten des Gutachters

- (1) In das Gutachterverzeichnis aufgenommene Gutachter sind verpflichtet:
 - a) sich regelmäßig fachspezifisch, insbesondere auf dem Teilgebiet für das sie im Verzeichnis aufgeführt sind, fortzubilden,
 - b) jährlich mindestens an einer Gutachtertagung der Zahnärztekammer teilzunehmen,
 - c) an der Qualitätssicherung der Zahnärztekammer im Bereich Gutachterwesen teilzunehmen,
 - d) bei den Punkten a) bis c) sind 100 Punkte innerhalb der Berufszeit nachzuweisen
 - e) eine regelmäßige gutachterliche Tätigkeit für die Kassenzahnärztliche oder Kassenärztliche Vereinigung, gesetzliche Krankenkassen, private Krankenversicherer oder den Medizinischen

Dienst der Krankenversicherung der Zahnärztekammer anzuzeigen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

(2) Gutachterlich tätige Zahnärzte, die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis und Partnerschaftsgesellschaft) verbundenen Zahnärzte sowie deren angestellte Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Gleiches gilt für alle Zahnärzte einer Einrichtung zur ambulanten zahnmedizinischen Versorgung. Das Behandlungsverbot gilt nicht für Notfälle.

(3) Eine Empfehlung oder Überweisung zur Weiterbehandlung von begutachteten Patienten ist nicht zulässig.

(4) Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom Gutachter höchstpersönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und sich im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen und unter Hintanstellung seiner eigenen Behandlungsmethoden zu äußern. Der Gutachter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

(5) Bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Gutachter, soweit sie für seine Begutachtung relevant sind, den Sach- und Streitstand darzulegen. Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der textlichen Gestaltung des Gutachtens sind regelmäßig Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind sowie unsachlich herabsetzende Äußerungen über die Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

(6) Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 7

Gutachtenauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Gutachtenaufträge werden in der Regel von Patienten, Zahnärzten, Gerichten, Behörden, Versicherern, der Kammer oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse erteilt. Kostenträger eines Gutachtens ist jeweils der Auftraggeber.

(2) Der Gutachter vereinbart vor Annahme des Gutachtenauftrags mit seinem Auftraggeber eine angemessene Vergütung. Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG – Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Vorherige Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 2 mit dem Gericht sind zulässig.

(3) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- a) das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit des Gutachters überschreitet;
- b) Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Gutachters zu rechtfertigen;

- c) sich der Gutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist oder bei Fehlen einer solchen Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; es sei denn, der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis
- d) dem Gutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Weitergabe des Gutachtenauftrags an einen anderen Gutachter ist nicht zulässig.

§ 8

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter hat unverzüglich nach Eingang des Gutachtenauftrags zu prüfen, ob er über die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung verfügt, den Gutachtenauftrag zu erledigen. Weiterhin prüft der Gutachter unverzüglich, ob Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber Beteiligten des Verfahrens vorliegen.

(2) Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber zu monieren.

(3) Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so ist der Auftraggeber zu unterrichten und um Klarstellung zu bitten.

(4) Sofern der Gutachtenauftrag nicht im Auftrag eines Gerichts erfolgt, ist der behandelnde Zahnarzt unter Einbeziehung des Auftraggebers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht über den Gutachtenauftrag zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem konkreten Auftrag und zum Behandlungsfall unter Einräumung einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei ist jegliche fachliche Wertung der Behandlung des Kollegen zu unterlassen.

(5) Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten. Eine Untersuchung des Patienten ist vorzunehmen, wenn hiervon Erkenntnisse für die Beantwortung der gestellten Fragen zu erwarten sind.

(6) Erfolgt der Gutachtenauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien über das Gericht von dem Untersuchungstermin des Patienten zu unterrichten und ihnen ist, unter Beachtung der durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Privatsphäre des Patienten, Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

§ 9

Aufbau und Erstellung des Gutachtens

(1) Der Gutachter soll das Gutachten entsprechend der von der Zahnärztekammer zur Verfügung gestellten Mustergliederung aufbauen. Die grundsätzliche Gliederung des Gutachtens folgt folgendem Muster:

- a) Rubrum
 - i. Namen und Anschrift des Gutachters, ggf. Fachrichtung und sonstige Qualifikation
 - ii. Namen und Anschrift des Patienten, Geburtstag,
 - iii. Namen und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
 - iv. Auftraggeber des Gutachtens,
 - v. bei Gerichten Angabe des Aktenzeichens,
 - vi. bei Gerichten Angabe des Beweisbeschlusses, im Übrigen Formulierung des Gutachtenthemas bzw. der konkreten Fragestellung
- b) Grundlagen der Begutachtung
 - i. Auflistung der Akten und Unterlagen
 - ii. ggf. durchgeführte Untersuchungen
 - iii. sonstige Erkenntnisquellen
- c) Sachverhalt
 - i. Beschreibung von Krankengeschichte und Behandlungsverlauf
 - ii. Auffälligkeiten, Widersprüche und Lücken in der Dokumentation
- d) Anamnese
- e) Befunde der gutachterlichen Untersuchung
 - i. Zahnstatus
 - ii. Klinischer Befund
 - iii. ggf. Röntgenbefund
- f) Zusammenfassung
- g) ggf. eidliche oder eidesstattliche Versicherung
- h) Unterschrift

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss, im Übrigen der Fragestellung des Auftraggebers. Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung der Fragestellung durch den Gutachter ist unzulässig.

(3) Bei der Aufzählung der Grundlagen auf die sich der Gutachter stützt, sind zunächst etwaige Gerichtsakten zu benennen. Durch einen Zusatz sind der Zeitpunkt und der Umfang der Akten kenntlich zu machen. Aufzuführen sind, unter sorgfältiger Bezeichnung, auch die weiteren, insbesondere medizinischen Unterlagen. Der Gutachter darf nicht unterstellen, dass alle Unterlagen bereits vollständig in das Verfahren einbezogen sind. Der Gutachter hat dies in eigener Verantwortung zu prüfen und über das Gericht, notfalls auch direkt, dann aber nur schriftlich, weitere benötigte Unterlagen, auch von vor- oder nachbehandelnden Ärzten, beizuziehen. Die ärztliche Schweigepflicht ist dabei in jedem Fall zu beachten. Zu bezeichnen sind auch sonstige Erkenntnisquellen wie Zeugenaussagen, Stellungnahmen oder Erklärungen. Werden im Rahmen einer körperlichen Untersuchung von Patientenseite tatsächliche Erklärungen abgegeben, die im Rahmen des Gutachtens verwertet werden sollen, müssen sie als Quelle angegeben werden.

(4) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch vorgetragene Beschwerden aufzunehmen. Bei Gerichtsgutachten ist der für die Begutachtung wesentliche Sachverhalt in gedrängter und wertungsfreier Form wiederzugeben. Aus Schriftsätzen der Parteien sind nur die bedeutsamen tatsächlichen Behauptungen wiederzugeben. Auffälligkeiten,

Widersprüche oder Lücken in der Dokumentation sind hervorzuheben. Wo Unterlagen zu Aspekten, die nach allgemeiner ärztlicher Übung zu dokumentieren gewesen wären, schweigen, ist in Übereinstimmung mit § 630 f Abs. 3 BGB davon auszugehen, dass die nicht dokumentierten Handlungen tatsächlich unterblieben sind. Unterstellungen verbieten sich.

(5) Auf die Darstellung des Sachverhalts folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen. Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefunden oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde zum Zeitpunkt der Behandlung als „lege artis“ zu beurteilen ist. Liegen einander widersprechende Aussagen oder Erklärungen vor, muss der Gutachter wie auch sonst bei streitigem Sachverhalt das Gericht fragen, welche Tatsachen dem Gutachten zugrunde gelegt werden sollen. Soweit eine Vorklärung des Sachverhalts nicht stattfindet, ist im Gutachten mit Alternativaussagen zu arbeiten.

(6) Der Gutachter hat sich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtenauftrages sind.

(7) Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung. In der Zusammenfassung werden die Antworten auf die Beweisfragen in gestraffter Form wiedergegeben. Es ist strikt darauf zu achten, dass zwischen der Zusammenfassung und den vorangegangenen Ausführungen keine Widersprüche entstehen.

(8) Soweit dies vom beauftragenden Gericht ausdrücklich verlangt wird, ist eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung für die Richtigkeit des Gutachtens anzufügen.

(9) Das Gutachten ist zu unterschreiben. Der Gutachter bringt mit seiner Unterschrift zum Ausdruck, dass er die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt. Bei Kollegialgutachten haben alle Gutachter das Gutachten zu unterschreiben. Kommen die Gutachter zu keinem einheitlichen Ergebnis, sind die Abweichungen zu vermerken. Entstammen die Gutachter unterschiedlichen Disziplinen, ist anzugeben, für welchen Teil des Gutachtens jeder Gutachter die Verantwortung übernimmt. Auf Verlangen des Gerichts hat der Gutachter sein Gutachten auch persönlich in der mündlichen Verhandlung zu vertreten.

(10) Bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte ist der Gutachter aus Gründen der Qualitätssicherung gehalten, das Gericht um eine Abschrift des Urteils zu bitten.

§ 10

Form und Sprache des Gutachtens

(1) Das Gutachten ist, soweit der Auftraggeber keine abweichenden Vorgaben macht, grundsätzlich im DIN A4-Format einseitig mit klarem Schriftbild und ausreichendem Heftrand zu schreiben.

(2) Der Gutachter hat sich bei der Abfassung seines Gutachtens um eine einem Laien verständliche Sprache zu bemühen. Fachausdrücke sind zu erklären.

(3) Soweit das Gutachten nicht aus präsentem Erfahrungswissen zu erstatten ist und allgemeinem Lehrbuchwissen entspricht, insbesondere der Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beschreiben ist, zu Streitfragen Stellung genommen wird oder statistische Auswertungen vorgenommen werden müssen, ist zitierte Fachliteratur nachprüfbar genau zu bezeichnen. Es steht dem Gutachter dabei frei zu entscheiden, ob die Literaturhinweise im Text selbst, in Fußnoten oder in einem Anhang erfolgen. Gleiches gilt für Abbildungen, Zeichnungen oder Tabellen.

§ 11

Weitergabe des Gutachtens und Qualitätssicherung

(1) Das Gutachten darf in nicht anonymisierter Form grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

(2) Ungeachtet der Regelung des Absatz 1 ist der Gutachter verpflichtet, das Gutachten der Zahnärztekammer in anonymisierter Form dahingehend anzubieten, dass die Parteien des Rechtsstreits nicht zu erkennen sind. Das Gutachten ist auf Verlangen der Kammer zum Zwecke der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Die Zahnärztekammer bewahrt die eingereichten Gutachten mindestens zwei Jahre auf. Sie ist berechtigt, die Gutachten in anonymisierte Form auch im Rahmen von Gutachterschulungen zu verwenden.

(3) Jedem Gutachter steht es frei, von ihm erstellte Gutachten vor Abgabe an den Auftraggeber in digitalisierter und anonymisierter Form der Zahnärztekammer zum Zwecke der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Die Zahnärztekammer bewertet in diesen Fällen ausschließlich, ob die Vorgaben der Paragraphen 8 und 9 dieser Ordnung beachtet wurden. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Zahnärztekammer verpflichtet sich zu einer Überprüfung innerhalb von 10 Werktagen. Wenn eine Überprüfung erkennbar nicht fristgerecht erfolgen kann, wird die Zahnärztekammer den Gutachter hierüber unverzüglich informieren.

(4) Die Zahnärztekammer hat das Recht, aus Gründen der Qualitätssicherung bei den Gerichten Urteilsabschriften sowie Kurzbewertungen zu den Gutachtern abzufordern.

§ 12

Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Zahnärztekammer anrufen. Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit findet lediglich eine Überprüfung hinsichtlich der Vorgaben der Paragraphen 8 und 9 statt. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt. Eine Ausnahme wird nur dann zugelassen, wenn die Feststellungen in dem Gutachten offensichtlich grob fehlerhaft sind.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Gutachterordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt. Gleichzeitig tritt die Gutachterordnung vom 20. November 2004 außer Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt berufene Gutachter bleiben für die Dauer von fünf Jahren ab ihrer Berufung berufen, soweit die Kriterien nach § 2 erfüllt sind und keine Gründe für ein Ende der Berufung zum Gutachter nach § 4 vorliegen. Alle übrigen Rechte und Pflichten der Gutachterordnung gelten ab Inkrafttreten auch für bereits berufene Gutachter.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 28. November 2020 beschlossene Neufassung der Gutachterordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 09.12.2020

gez. Hünecke

(SIEGEL)

Dr. Carsten Hünecke

Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt